

28.11.08

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und zur
Änderung des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des
ATP-Übereinkommens**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 187. Sitzung am 13. November 2008 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Drucksache 16/10849 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3
des ATP-Übereinkommens
– Drucksachen 16/10534, 16/10583 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 65 Abs. 10 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Fahrerlaubnisbehörden löschen aus ihrem örtlichen Fahrerlaubnisregister spätestens bis zum 31. Dezember 2012 die im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten, nachdem sie sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der in das Zentrale Fahrerlaubnisregister übernommenen Einträge überzeugt haben. Die noch nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten der Fahrerlaubnisbehörden werden bis zur jeweiligen Übernahme im örtlichen Register gespeichert.““

Fristablauf: 19.12.08
Erster Durchgang: Drs. 636/08

19.12.08

Beschluss

des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens

Der Bundesrat hat in seiner 853. Sitzung am 19. Dezember 2008 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 2008 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.